

Dezernat I – Oberbürgermeister Wolff		Melanchthon Stadt Bretten	
Vorlage zur Sitzung Gemeinderat			
Sitzungsdatum:	24.09.2019		
Verantwortlich:	10-Hauptamt	Vorlagennummer:	151/2019
Neubestellung der Aufsichtsräte für die städtischen Gesellschaften und Besetzung weiterer beschließender Organe			

Beschlussantrag

1. Bei der Wahl der Mitglieder / Vertreter für die im Beschlussantrag genannten Gremien geht die Gemeindeordnung (§ 40 Abs. 2) von einer Einigung über deren Zusammensetzung aus. Wird dies nicht erreicht, legt der Gemeinderat das Wahlverfahren fest.
2. Der Gemeinderat legt das Wahlverfahren analog zu § 40 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 10 der Durchführungsverordnung zur Gemeindeordnung fest.
3. In den Aufsichtsrat der Stadtwerke Bretten GmbH werden folgende zehn Mitglieder gewählt:

Mitglieder:

Der Oberbürgermeister der Stadt Bretten ist nach dem Gesellschaftsvertrag kraft Amtes Vorsitzender des Aufsichtsrates.

4. In den Aufsichtsrat der Kommunalbau GmbH Bretten werden folgende acht Mitglieder gewählt:

Mitglieder:

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Der Oberbürgermeister der Stadt Bretten ist nach dem Gesellschaftsvertrag kraft Amtes Vorsitzender des Aufsichtsrates.

5. In den Aufsichtsrat der Städtischen Wohnungsbau GmbH Bretten folgende zehn Mitglieder gewählt:

Mitglieder:

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Der Bürgermeister (Erster Beigeordneter) der Stadt Bretten ist nach dem Gesellschaftsvertrag und in Verbindung mit dem Dezernatsverteilungsplan der Stadt Bretten Vorsitzender des Aufsichtsrates.

6. In den Gemeinsamen Ausschuss für die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bretten/Gondelsheim werden folgende acht weitere Vertreter gewählt:

Vertreter:

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Vorsitzender des gemeinsamen Ausschusses ist gemäß Vereinbarung der Oberbürgermeister der Stadt Bretten.

Die ordentlichen Mitglieder werden durch die auf dem Wahlvorschlag in der festgelegten Reihenfolge genannten Mitglieder ihrer Fraktion / Gruppierung vertreten (Reihenstellvertretung).

7. In die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Weißach- und Oberes Saalbachtal“ Bretten werden folgende elf weitere Vertreter gewählt:

Vertreter:

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Der Oberbürgermeister der Stadt Bretten vertritt kraft Amtes die Stadt Bretten und ist somit Mitglied der Verbandsversammlung.

Die ordentlichen Mitglieder werden durch die auf dem Wahlvorschlag in der festgelegten Reihenfolge genannten Mitglieder ihrer Fraktion / Gruppierung vertreten (Reihenstellvertretung).

8. In die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Oberer Kraichbach“ Oberderdingen wird als weiterer Vertreter und dessen Stellvertreter gewählt:

Vertreter: _____

Stellvertreter: _____

Der Oberbürgermeister der Stadt Bretten vertritt kraft Amtes die Stadt Bretten und ist somit Mitglied der Verbandsversammlung.

BESCHLUSSFOLGE						
Gremium	Behandlung	Datum	Status	Ergebnis		
				J	N	E
Gemeinderat	Entscheidung	24.09.2019	Ö			

Sachdarstellung

Nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte sind auch die Mitglieder der im Beschlussantrag aufgeführten Gremien neu zu bestellen. Ihre jeweilige Anzahl ergibt sich aus den getroffenen Vereinbarungen (Gesellschaftsvertrag bzw. jeweiligen Verbandssatzung).

Für die Bestellung der Mitglieder der Aufsichtsräte, der weiteren Vertreter der Verbandsversammlungen sowie der weiteren Vertreter des gemeinsamen Ausschusses gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung über beschließende Ausschüsse (§§ 40, 104 Abs. 2, 60 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) und § 13 Abs. 4 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ)).

Bezüglich der Wahl der Mitglieder / Vertreter für die im Beschlussantrag genannten Gremien geht die Gemeindeordnung (§ 40 Abs. 2) von einer Einigung über deren Zusammensetzung aus. Einigung bedeutet dabei einstimmiger Beschluss ohne Gegenstimmen und Enthaltungen.

Wird dies nicht erreicht, sind die Mitglieder vom Gemeinderat aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge zu wählen. Das Wahlverfahren ist in § 40 Abs. 2 GemO i.V.m. § 10 der Durchführungsverordnung der Gemeindeordnung (DVO GemO) geregelt.

Danach hat jeder Gemeinderat eine Stimme. Für die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge finden die Bestimmungen für die Wahl des Gemeinderats entsprechende Anwendung; Auszählung und Auswertung der Stimmen erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren Sainte-Lague/Schepers. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Maßgeblich ist für die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber eines jeden Wahlvorschlags die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag.

Bei den Gesellschaften ist laut Gesellschaftsrecht keine Stellvertretung der einzelnen Mitglieder zu wählen.

Bei den anderen Organen sind keine Stellvertreter zu wählen. Im Verhinderungsfall der ordentlichen Mitglieder vertreten vielmehr in der festgelegten Reihenfolge jedes auf dem jeweiligen Wahlvorschlag genannte Mitglied ihrer Fraktion / Wählervereinigung (Reihenstellvertretung).

gez.
Wolff
Oberbürgermeister